

Geschäftsordnung für den Vorstand der TUI AG

(in der Fassung vom 9. September 2010)

§ 1

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Interesse des Unternehmens mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.
3. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
4. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
5. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
6. Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

§ 2

Der Vorstand schlägt dem Aufsichtsrat den Geschäftsverteilungsplan zur Zustimmung vor. Der Geschäftsverteilungsplan enthält die Abgrenzung der Aufgabenbereiche für jedes Vorstandsmitglied.

§ 3

Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Aufgabenbereich und trifft alle notwendigen Entscheidungen. Es sorgt für die Durchführung der im Vorstand gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Konzernrichtlinien in diesem Bereich.

Für seinen Aufgabenbereich ist das zuständige Vorstandsmitglied den übrigen Vorstandsmitgliedern verantwortlich. Die Verteilung der Aufgabenbereiche gemäß Geschäftsverteilungsplan befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung des Konzerns. Die Mitglieder des Vorstandes haben sich demgemäß gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge in ihren Aufgabenbereichen unterrichtet zu halten.

Entscheidungen, die mehr als einen Aufgabenbereich wesentlich beeinflussen, sowie Entscheidungen gem. §§ 4 und 5 trifft der Vorstand.

Wichtige Geschäftsvorgänge müssen grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 4

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für den Konzern sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Vorstandsmitgliedern.

Im Planungsbereich entscheidet er über:

1. Die Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Ziele der TUI AG und der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften (> 50 %);
2. die Planung für ein Geschäftsjahr und die Vorscheurechnung für zwei weitere Jahre der TUI AG und der Tochter-/Beteiligungsgesellschaften (> 50 %);
3. Einleitung von Korrekturmaßnahmen, die aufgrund des Vergleichs der erbrachten mit der geplanten wirtschaftlichen Leistung der TUI AG und der Tochter-/ Beteiligungsgesellschaften (> 50 %) erforderlich werden.

Der Vorstand entscheidet ferner über den Erlass sämtlicher Konzernrichtlinien und über Änderungen der Organisationsstruktur der TUI AG.

§ 5

Vorstandsbeschlüssen im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung sind ferner vorbehalten:

Aufgrund des Umstands, dass die an dieser Stelle der Geschäftsordnung des Vorstands stehenden Informationen der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen könnten, werden sie für diese Darstellung nicht ausgewiesen.

§ 6

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. In den Fällen des § 5 können die Entscheidungen auch auf schriftlichem Wege getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig – nach Möglichkeit zweiwöchentlich – stattfinden. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein, bereitet die Tagesordnung vor und leitet die Sitzung.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist jederzeit berechtigt, unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Vorsitzenden zu veranlassen.

In Fällen von besonderer Bedeutung sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verständigung aller Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Notfalls ist die schriftliche oder fernmündliche Meinung des abwesenden Vorstandsmitgliedes einzuholen und in der Sitzung bekannt zu geben.

Wichtige Angelegenheiten eines Aufgabenbereiches sollen nur in Ausnahmefällen in Abwesenheit des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes behandelt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mit angemessener Frist einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Abstimmung sollen Gegenstimmen mit Begründung in der Niederschrift vermerkt werden.

Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, seine abweichende Meinung dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich über den Vorsitzenden des Vorstandes mitzuteilen.

Die Entscheidungen werden während der Sitzung protokolliert. Das Sitzungsprotokoll wird den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugeleitet und ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat die lang- und mittelfristigen Konzernziele und die darauf aufbauende Jahresplanung mit zweijähriger Vorscheurechnung vor.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand im Rahmen der kurzfristigen betrieblichen Konzernplanung jährlich die Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor und berichtet über die Durchführung der Konzernplanung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat einmal im Jahr ergänzend zu der Berichterstattung über die Durchführung der Konzernplanung für das vergangene Geschäftsjahr eine Aufstellung über Veränderungen von Beteiligungen der TUI AG und ihren Tochter-/Beteiligungsgesellschaften vorlegen; [...]

Aufgrund des Umstands, dass die an dieser Stelle der Geschäftsordnung des Vorstands stehenden Informationen der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen könnten, werden sie für diese Darstellung nicht ausgewiesen.

Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Kann im Präsidium kein Einvernehmen erzielt werden, obliegt die Beschlussfassung dem Aufsichtsrat.

§ 8

Jedes Vorstandsmitglied regelt die Frage seiner zeitweisen Vertretung innerhalb seines Aufgabenbereiches.

Der Vorsitzende wird, wenn ein stellvertretender Vorsitzender ernannt worden ist, von diesem vertreten. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende seine Vertretung jeweils im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Zeit und Dauer von Dienstreisen und Urlaub sind kollegial im Vorstand und mit dem jeweiligen Stellvertreter abzusprechen.
